



Konzernrecht

Analyse der konzernrechtlichen Grundbegriffe am Beispiel von BGE 113 II 31

Einleitung/Überblick

- Rechtsgeschichtlicher Überblick
- Art. 663e OR
- Der Konzernbegriff
- Konzernarten
- Holding vs. Konzern / Kartell vs. Konzern
- Einheitliche Leitung
- BGE 113 II 31

Rechtsgeschichtlicher Überblick

- Der Konzern von 1918 bis heute:
 - Vermehrtes Aufkommen von Konzernen (1918-1945)
 - Begünstigung der Konzernbildung durch permissive Haltung der Gerichte; vorerst keine gesetzliche Erfassung des Konzerns (anders in den Vereinigten Staaten, Gesetz von New Jersey 1888)
 - In D: Gesetzliche Regelung des Konzerns im Aktiengesetz (1937); Legaldefinition: Tatbestandsmerkmale: **rechtlich selbstständige Unternehmen, wirtschaftlicher Zweck, unter einheitlicher Leitung zusammengefasst**
 - In CH: Keine umfassende Gesetzliche Regelung.

Art. 663e OR (Konzernrechnung)

***„...eine oder mehrere Gesellschaften
unter einheitlicher Leitung...“***

Der Konzernbegriff

- Der Konzern ist eine Mehrheit von Unternehmen, die unter einer einheitlichen Leitung eine Einheit bilden.
- TBM:
 - Zusammenfassung von Gesellschaften
 - Einheitliche Leitung

Konzernarten

- Vertragskonzern
 - Unternehmenszusammenfassung basiert auf einem Vertrag
- Typen von Konzernverträgen:
 - Beherrschungsverträge
 - Gewinngemeinschaftsverträge
 - Gewinnabführungsverträge
 - Etc.
 - In der Schweiz sehr selten, in Deutschland häufig

Konzernarten II

- Faktischer Konzern (Beteiligungskonzern)
 - Unternehmenszusammenfassung beruht auf einem faktischen Machtverhältnis
 - Beherrschungsmittel / faktische Mittel:
 - Beteiligungen
 - Statutarische Bestimmungen
 - Personelle Verflechtung
 - Wirtschaftliche Abhängigkeit
 - Trifft hauptsächlich auf CH-Konzerne zu

Konzernarten III

- **Unterordnungskonzerne** (einheitliche Konzern)
 - Herrschendes Unternehmen fasst eine einheitliche wirtschaftliche Leitung zusammen, ohne Einverständnis der abhängigen Unternehmen
- **Gleichordnungskonzerne** (körperschaftlicher Konzern)
 - Kooperationsverhältnis, alle Unternehmen bestimmen zusammen eine Oberleitung

Konzernarten IV

- **Horizontale oder vertikale Konzerne**
 - H: Unternehmen auf gleicher Wirtschaftsstufe
 - V: Unternehmen von verschiedenen Wirtschaftsstufen
- **Diagonale oder konglomerale Konzerne**
 - Wie vertikale Konzerne, aber dazu noch in anderen Wirtschaftszweigen (Branchen übergreifend)
- **Zentralisierte und dezentralisierte Konzerne**
 - Wichtig im deutschen Konzernrecht, in CH jedoch nur bedeutend bei Frage: Ist ein Konzern noch ein Konzern, d.h. je mehr dezentralisiert, desto weniger klar, dass es ein Konzern ist.

Abgrenzung zu anderen rechtlichen Erscheinungen

- Holding vs. Konzern
 - Zweck von Holding-Unternehmen: Beteiligungen dauernd halten
 - Verflechtung mit Konzern: Nur dass jeder Konzern zu meist über eine Holdinggesellschaft verfügt
 - In der Holdinggesellschaft muss nicht gleich auch die Leitung sein. (Kann aber!)

Abgrenzung zu anderen rechtlichen Erscheinungen II

- Kartell
 - Alles selbstständige Unternehmen die Vertrag abschliessen
 - Beschränkung des gegenseitigen Wettbewerbs in gemeinsamen Teilbereichen
 - Jedes Unternehmen selbstständig im nicht-kartellisierten Bereich
- Vertragskonzern
 - Unternehmen als Ganzes wird durch Vertrag gebildet
 - Einheitliche wirtschaftliche Leitung
 - Vollständige wirtschaftliche Integration
 - Konzern auf Dauer angelegt

Einheitliche Leitung

- Das Tatbestandsmerkmal der einheitlichen Leitung ist Grund- und Ausgangslage für das Konzernrecht
- Qualitatives Merkmal
 - Frage nach dem Inhalt / Umfang der Leitung
- Quantitatives Merkmal
 - Frage nach der Intensität der Ausübung der Leitung

Quantitatives Leitungsmerkmal; Intensität

- Potentielle Leitung vs. Effektive Leitung
 - Effektive Leitung ist konzernbegründend (663e OR)
 - Potentielle Leitung?

Pro: - Konzern als tatsächliches Gebilde

 - Praxis des Schweizerischen Konzernrechts
(BGE 71 II 272)

Contra: - Unbefriedigende Resultate im Einzelfall

 - Keine Verantwortlichkeit bei untätiger
Muttergesellschaft

Leitungsmechanismen

- - Mechanismen welche für die Leitung und zur Kontrolle der Gesellschaft dienen
- - Leitung ist eine organisatorische Grösse und nicht eine Tätigkeit im Einzelfall
 - Wenn Leitungsmechanismen bestehen, begründen sie die einheitliche Leitung auch dann, wenn die Leitung ruht; d.h wenn die Muttergesellschaft die organisatorischen Vorkehrungen für eine Leitung getroffen hat, sie aber nicht ausübt.

Leitung nur im Bezug auf Geschäftstätigkeit

- Grenze nach oben:
- Die Leitung ist auf die Geschäftstätigkeit beschränkt
- Mitbestimmungsrechte sowie Entscheidungsspielräume der Tochtergesellschaft dürfen nicht miterfasst werden.

Leitung nur im Bezug auf Geschäftstätigkeit II

- Grenze nach unten:
- Mindestens die Kernbereiche der Geschäftstätigkeit müssen erfasst werden
- Kriterium der Wirtschaftlichen Einheit
- Materiell rechtliche Regelung von Art. 716a OR
 - Oberleitung der Gesellschaft
 - Finanzaufsicht
 - Wichtige Personalentscheide
 -

BGE 113 II 31

*„...**rechtlich selbstständige Unternehmen**, durch die beherrschende Stellung von **Rniderknecht** jedoch zu einer **Gesamtunternehmung mit wirtschaftlich einheitlicher Leitung**, also zu einem **Konzern** zusammengefasst.“*

- Mieterwechsel einzig zum Zweck, das Optionsrecht zu vereiteln;
Vertragsumgehung, Rechtsmissbrauch
- Durchgriff



Danke auf für die Aufmerksamkeit!!

Noch Fragen?